

Gemeinde Huje: Aufhebung des selbständigen B-Plan Nr. 2

Die Gemeinde Huje sieht keine Notwendigkeit mehr, die Windkraftnutzung auf ihrem Gemeindegebiet städtebaulich zu regeln, sondern sieht die Regelung aufgrund gesetzlicher Vorgaben als ausreichend an. Zudem sind entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten technischen Fortentwicklung der Windkraftanlagen die Festsetzungen im B-Plan Nr. 2 u.a. zur Höhenbegrenzung, zu den WEA-Standorten und zur äußeren Gestalt der WEA nicht mehr zeitgemäß. Damit ist der B-Plan Nr. 2 nicht mehr erforderlich und wird entsprechend aufgehoben.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 2 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Durch die Aufhebungssatzung werden keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bauvorhaben geschaffen, die über die generelle Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB hinausgehen. Vorhaben, die auf der Grundlage des § 35 BauGB zu genehmigen wären, sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu prüfen, nicht aber im Rahmen der Aufhebungssatzung, da diese keinerlei Festsetzungen oder Vorprägungen für spätere andere Bauvorhaben enthält und schon deswegen die Grundlage für jedwede Prognosen entfällt.

Die Aufhebung des B-Plans geht mit der Aufhebung der festgesetzten maximal zulässigen Gesamthöhe von Windkraftanlagen von 100 m sowie der bislang festgesetzten Standorte einher, wodurch künftig insbesondere die Errichtung höherer Windenergieanlagen ermöglicht wird. Im Umweltbericht können jedoch nur allgemein (d.h. ohne konkrete Ausbauszenarien) die Auswirkungen eines möglichen Repowerings erörtert werden. Der Umweltbericht beschreibt daher die generell bei der Errichtung von höheren WEA zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere (Vögel, Fledermäuse) und Landschaft.

Zu befürchten sind eine stärkere visuelle Wirksamkeit, erhöhte Schallimmissionen sowie ein größeres Kollisionsrisiko für fliegende Tiere, während die Scheuchwirkung ggf. sogar reduziert wird.

Da aufgrund der Ergebnisse eines Flugmonitorings zu Großvögeln für den überplanten Bereich 2015 von einer geringen zusätzlichen Kollisionsgefährdung für Großvögel ausgegangen werden kann und keine weiteren besonders schutzwürdigen Umweltgüter im Wirkraum der WEA vorhanden sind, stehen Umweltbelange der Errichtung höherer WEA voraussichtlich nicht entgegen. Im Einzelnen ist dies jedoch in den jeweiligen nach Immissionsschutzrecht erforderlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Hinweise gegeben und Argumente gegen die Planung aufgeführt.

Diese umfassen insbesondere im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach §4(1) und 4(2) BauGB die Hinweise, dass mit der Aufhebung des B-Planes die Gemeinde die Steuerung der Höhenbegrenzung und zukünftiger WEA-Standorte aufgibt und dass bei einem Repowering eine Aktualisierung des Baulastenverzeichnisses des Kreises Steinburg notwendig wird. Weitere Hinweise betreffen die Kennzeichnungspflicht von WEA größer als 100m Höhe, den Umgang mit archäologischen Funden während der Erdarbeiten, den Umgang bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben durch zukünftige

Vorhaben, eine mögliche Benachteiligung von lokalen Unternehmen und anderen Netzkunden durch Entschädigungszahlungen für nicht eingespeisten Strom bei zukünftig errichteten WEA.

Weitere Hinweise und Einwendungen im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach §4(1) und 4(2) BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) BauGB zielten insbesondere auf die mit Errichtung höherer WEA zu befürchteten konkreten Belastungen durch Lärm, Schattenwurf und Sichtbarkeit der WEA, die Benennung und befürchtete Beeinträchtigung konkreter Brutpaare Vögel und Vorkommen von Fledermäusen, die befürchtete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung der nördlich liegenden Tongrube Muldsberg und gesetzlich geschützter Biotope (Knicks und Feldhecken). Ein weiterer Hinweis aus einer privaten Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) BauGB wies auf §1(7) BauGB hin, nachdem die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind und benannte dabei einige Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Berücksichtigung in der Aufhebungssatzung

Alle Stellungnahmen, die sich mit konkreten Vorhabenwirkungen und Eingriffen beschäftigen tw. unter Benennung konkreter Ausbauszenarien können nur zur Kenntnis genommen werden. Da die Aufhebungssatzung jedoch ein mögliches Folgevorhaben weder festsetzt noch vorprägt, sind diese Stellungnahmen bei dieser Aufhebungsplanung ohne Belang.

Alle Argumente gegen die Planung konnten im Rahmen der Erwiderung entkräftet werden.

Es ist unstrittig, dass ein mögliches Repowering zu Mehrbelastungen für das Landschaftsbild führen kann und sich bei einem möglichen nachfolgenden Repoweringvorhaben andere Belastungen für den Menschen gegenüber dem Status Quo ergeben können. Eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann im Umweltbericht jedoch nur allgemein und ohne Vorhabenbezug erfolgen. Die konkrete Bewertung von Belastungen für den Menschen ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu erarbeiten. Durch ggf. notwendige Schattenwurfmodule bzw. angepasste Schalleistungspegel wird dort in jedem Fall sichergestellt, dass alle gesetzlich zu berücksichtigenden Richtwerte sowie alle Abstandsvorgaben hinsichtlich der erdrückenden Wirkung von WEA eingehalten werden.

Ebenso ist unstrittig, dass der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung und seine Umgebung zur Naherholung genutzt und die Tongrube Muldsberg wesentlich der Naherholung dient und auch von überregional Erholungssuchenden aufgesucht wird wie auch, dass Beeinträchtigungen des Erholungswertes durch ein Folgeprojekt eintreten können. Dennoch wird weiter davon ausgegangen, dass das Plangebiet, wie im Umweltbericht begründet dargestellt, im Wesentlichen eine lokale Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Ein Anrecht auf Unveränderbarkeit der Umgebung bzw. des Lebensumfelds oder ein Anspruch auf „freie Aussicht“ besteht für den Einzelnen nicht. Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden als hinnehmbar eingestuft, soweit sie überhaupt auf allgemeinem Niveau im Rahmen einer Aufhebungssatzung zu beurteilen sind. Eine Anpassung der Planung erscheint nicht erforderlich. Dies wird auch dadurch unterstützt, dass die Abteilung Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung und Tourismus des LLUR in ihren Stellungnahmen vom 03.05.2016 und 13.07.2016 keine Bedenken geäußert hat.

Im Rahmen dieser Aufhebungssatzung können keine Aussagen zu den Betroffenheiten konkreter Brutpaare oder von Individuen von Fledermäusen gemacht werden, da im Rahmen der Aufhebungssatzung kein konkretes Vorhaben vorgeprägt oder festgesetzt wird. Die Wirkfaktoren eines konkreten Vorhabens sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu prüfen. Der Umfang der naturschutzfachlich- und rechtlich gebotenen Untersuchungen wird dann nach den einschlägigen Vorgaben der Oberen Naturschutzbehörde (LLUR) bzw. des MELUR sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Ergebnisse der

Umweltprüfungen können, wenn notwendig zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. auch Abschaltzeiten für Fledermäuse führen. Gleiches gilt für die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope (Knicks und Feldhecken).

Die Untersuchungstiefe und der Umfang der Umweltbelange zur vorliegenden Planung richteten sich nach den Vorgaben des BauGB (§ 2a, § 2 Abs. 4). Nach Satz 1 des § 2 Abs. 4 ist im Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung vorgesehen für diejenigen Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a, für die in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Entsprechend Satz 3 des § 2 Abs. 4 „bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“ und legt nach Satz 2 die Gemeinde dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Da die Aufhebungssatzung keine Vorprägung oder Festsetzung für mögliche zukünftige Vorhaben enthält, wurden diejenigen Schutzgüter, für die erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden können, in allgemeiner Form und damit der fachlich möglichen Tiefe angemessen im Umweltbericht bearbeitet.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sie mit der Aufhebungssatzung den Zulassungsrahmen für künftige Vorhaben erweitert, so dass zukünftig Vorhaben im Außenbereich möglich werden, die nach §35 BauGB zu beurteilen und von der jeweiligen Genehmigungsbehörde hinsichtlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und zu genehmigen sind.

Im Rahmen der Abwägung überwiegen für die Gemeinde Huje die Ziele des allgemeinen Klimaschutzes (§1(5) Satz 2 BauGB und §1a(5) Satz 1 BauGB), der Nutzung erneuerbarer Energien (§1(6) Nr.7 f BauGB) und die Versorgung mit Energie (§1 (6) Nr. 8 e).

4. Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Planung setzt die Vorgaben des §1 Abs. (3) BauGB um. Dieser besagt, dass ebenso wie Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sich aus §1 Abs. (3) BauGB ergibt, dass B-Pläne auch aufzuheben sind, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Huje, 05. Dez. 2016



Man. Maria Viet